8. Teilnahme, Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung

Es gelten die §§ 15, 16, 17 Abs. 1 Sätze 1 und 4, 17 Abs. 2 und 18 BFSO HeilB für den praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen entsprechend.